

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Februar 1956	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 2.56	Anordnung über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“	205
30.1. 56	Anordnung zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)	207
26.1.56	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen	207
7.2.56	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen ..	207
26.1.56	Anordnung über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung	207

Anordnung über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“.

Vom 15. Februar 1956

§ 1

Das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“

Für die im Mai 1954 geschaffene „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe — (GBl. S. 287) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom

20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt

§ 2

Bezeichnung

Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen „DEUTSCHE LUFTHANSA“ (DLH).

§ 3

Sitz

Der Sitz der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ ist Berlin

§ 4

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ bestehen insbesondere in folgendem:

Durchführung des innerdeutschen und internationalen Luftverkehrs mit eigenen Luftfahrzeugen;

Verkauf von eigenen Flugscheinen und Flugscheine anderer Luftverkehrsunternehmen;

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Frachten und Gütern sowie Post auf dem Luftwege;

Durchführung von Flügen für geologische, geodätische, kartographische und meteorologische Zwecke sowie für Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, der Schädlingsbekämpfung und für andere Aufgaben land- und forstwirtschaftlicher Art;

Errichtung eines Lufttaxiverkehrs, Durchführung von Schau- und Rundflügen u. a. m.